Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 26

Mittwoch, 19. Juli 1989

Preis: 15 Pfg.

3/33 - 173

Verordnung über (den geschützten) Landschaftsbestandteil "Steinbruch bei Urspring" in der Gemarkung Wichsenstein, Markt Pretzfeld, Landkreis Forchheim vom 12. Juli 1989

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791 — 1 — U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 27.6.1989, Nr.: 820 — 8632 d, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Wichsenstein, Markt Pretzfeld, ca. 750 m südöstlich vom Ortsteil Eberhardstein, Markt Pretzfeld, gelegene Steinbruch wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung "Steinbruch bei Urspring" als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

$\S 2$

Schutzgebietsgrenzen

- (1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 3,6 ha. ²Er besteht aus Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 572 der Gemarkung Wichsenstein, Markt Pretzfeld.
- (2) 1 Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. 2 Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

- die Vorkommen der dort lebenden Pflanzen- und Tierarten zu schützen und deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten.
- 2. den für den Bestand der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit, zu erhalten,
- 3. die aufschlußreiche und seltene Schichtung des oberen Malm mit Schwammriffablagerungen sowie die wertvolle Felsvegetation zu schützen,
- 4. zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum der Fränkischen Schweiz beizutragen.

Inhaltsverzeichnis:

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Steinbruch bei Urspring" in der Gemarkung Wichsenstein, Markt Pretzfeld, Landkreis Forchheim, vom 12. Juli 1989

§ 4

Verbote

(1) ¹Es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

²Es ist vor allem verboten,

- die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch und Entwässerung, zu verändern,
- 2. die Fläche zu beweiden,
- 3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
- 5. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören sowie zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- 6. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich ist,
- Schädlingsbekämpfungsmittel (Insektizide), Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) oder Pilzvernichtungsmittel (Fungizide) einzusetzen,
- 8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- standortfremde Gehölze, insbesondere Fichte, Kiefer, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie, Robinie oder Roteiche anzupflanzen,
- 10. zu zelten, zelten zu lassen, zu lagern,

- 11. Feuer anzumachen,
- 12. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
- 13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
- aus oberirdischen Gewässern über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten oder abzuleiten oder unterirdisch Wasser zu entnehmen,
- 15. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
- Straßen, Wege, Pfade, Stege oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- 17. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
- 18. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- den Baum- oder Strauchbestand zu beschädigen oder zu beseitigen,
- 20. Bodendecken und Pflanzenwuchs abzubrennen,
- 21. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern oder das Gelände zu verunreinigen,
- 22. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung,
- 23. Flugmodelle zu betreiben,
- 24. Bodenbestandteile abzubauen, den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen und Bohrungen oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu reiten und auf Felsen zu klettern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

- Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
- die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen,
- das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Forchheim als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
- 4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisheri-

- gen Art und im bisher üblichen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 7 und 9,
- unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

86

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn
 - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern, oder
 - die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist, oder
 - die Durchführung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) ¹Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchGentsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 24 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wer fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Reiten oder das Klettern auf Felsen, zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 12. Juli 1989

gez. Ammon, Landrat

